

**Satzung der Gemeinde Sanitz  
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge  
der Wasser- und Bodenverbände**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2 u. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sanitz vom 25.11.2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Sanitz ist gemäß § 2 GUVG Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Recknitz-Boddenkette“, Ribnitz-Damgarten und „Untere Warnow-Küste“, Rostock, welche entsprechend des § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696) in der jeweils gültigen Fassung, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Sanitz besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Der Wirkungsbereich dieser Satzung entspricht den Wirkungsbereichen des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“, Ribnitz-Damgarten, und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“, Rostock in der Gemeinde Sanitz.

Er erstreckt sich für den Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“, Ribnitz-Damgarten auf folgende Flächen (Gemarkungen, Fluren, Flurstücke):

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Groß Freienholz	1	1 - 4; 9 - 54/5
	2	2 - 40
Klein Freienholz	1	vollständig
Gubkow	1	50/2 – 64/2; 66
	2	24 – 148/4; 148/7 – 149/5; 154/1; 155 - 160
	3	vollständig
	4	vollständig
Horst	1	15 – 19; 22/1 – 24/4; 26 – 87/3; 88/6 – 88/7; 89 – 100; 120 – 128; 139 – 169; 171/2 - 190
Reppelin		vollständig
Wendorf		vollständig
Neu Wendorf		vollständig
Sanitz-Dorf	1	vollständig
	2	1/3 – 35/5; 199/1 – 205/12
Sanitz-Hof	1	1 – 11/6
	2	1/1 – 2; 18/1

Oberhof	1	vollständig
	2	3/1; 4/1 – 23/4; 41 – 48; 50 – 62; 63/5 – 64/3; 69/1 - 70
Teutendorf	1	4/1 – 69; 82 – 96; 114 – 122; 123/7 – 126; 184; 191 – 195; 281; 285/4; 287 – 294/1; 295/3 – 296/1; 297 – 299/1; 300; 302/3 – 303; 333 – 334; 338/1 - 342
	1	1 – 116; 117/2 – 120/4; 121/17 – 165/2; 167/3; 173 – 174; 176 – 194; 196/3 – 219/2

Der Wirkungsbereich für den Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“, Rostock erstreckt sich auf folgende Flächen (Gemarkungen, Fluren, Flurstücke):

Gemarkung	Flur	Flurstück
Groß Freienholz	1	5 - 8
	2	1; 41
Groß Lüsewitz	1	vollständig
	2	vollständig
Gubkow	1	1 – 37/2; 65; 67 - 151
	2	1/3 - 23; 148/2; 148/6; 150/1 – 153; 154/2; 161 – 179/1
Horst	1	1/1 – 14; 20/1 – 21/6; 25; 88/4; 88/8 – 88/10; 101/1 – 119; 129 – 138; 170 – 171/1
Klein Wehnendorf	1	vollständig
Niekrenz	1, 2, 3, 4	vollständig
Vietow	1	1 – 14; 20 – 36/2; 40 – 41; 45 – 48; 57 – 59; 61/1; 72/8; 73/6; 73/12 – 73/13; 75/2 – 75/5; 77/3; 300/1; 307/1 – 309; 316
Sanitz-Dorf	2	36/1 – 198/5
Sanitz-Hof	1	11/7 - 21
	2	3/1 – 17/103; 19/2 – 137/111
Oberhof	2	1/2 - 2/53; 3/2 – 3/8; 24 – 40; 49; 63/1 – 63/4; 65 – 68/4; 71 - 139
Teutendorf	1	70/1 – 81; 97/1 – 113/2; 123/1 – 123/5; 127 – 183; 185 – 190; 196/1 – 280; 282 – 285/3; 286/1; 294/2 – 295/2; 296/2; 299/2; 301 – 302/2; 304 – 332; 335 - 337
	1	117/1; 121/13; 121/15; 166/4; 168 – 172; 175; 196/1; 220 - 225

(4) Die Gemeinde Sanitz hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405), in der jeweils gültigen Fassung und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

## § 2 Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde Sanitz nach § 1 Abs. 4 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 GUVG die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Sanitz, die im Einzugsgebiet des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Sanitz bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die separat in Rechnung gestellten Zusatzkosten der Wasser- und Bodenverbände sowie die der Gemeinde Sanitz durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Grundlage für die vom Gebührenpflichtigen zu zahlende Gebühr ist die katasterlich festgestellte bevorteilte Grundstücksfläche.

(2) Der Gebührensatz für den Wirkungsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“, Ribnitz-Damgarten beträgt 11,50 EUR/ha. Der Gebührensatz für den Wirkungsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“, Rostock, beträgt 30,77 EUR/ha. Die zu zahlende Gebühr je Grundstück bzw. Flurstück ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche bzw. Flurstücksfläche mit dem Gebührensatz (EUR/ha)

Im Gebührensatz sind 10% Verwaltungskosten enthalten.

(3) Soweit eine katasterliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die zuständige Fachabteilung der Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild im Grundbuch eingetragener Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Entstehen der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht jährlich am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr ist entsprechend der im Gebührenbescheid getroffenen Festlegungen fällig und ist jährlich zu zahlen.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Sanitz über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

(4) Die Gebühren für den WBV sind öffentliche Lasten gemäß § 7 Kommunalabgabengesetz M-V und lasten auf dem gebührenpflichtigen Grundstück entspr. § 2 dieser Satzung.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ Ribnitz-Damgarten vom 18. September 2003, die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ Ribnitz-Damgarten vom 04. Januar 2013, die Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ Rostock vom 18. September 2003 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ Rostock vom 28.09.2009 außer Kraft.

Sanitz, 26.11.2025

  
Enrico Bendlin  
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29) bzw. in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Sanitz, 26.11.2025



Enrico Bendlin  
Bürgermeister